

## Prüfungsschema der Anfechtung

- I. Zulässigkeit der Anfechtung
  - Sonderregelungen bei Gesellschafts- und Arbeitsverträgen, im Familien- und im Erbrecht
  - Evtl. Verdrängung durch §§ 434 ff. BGB)
  - In Anfängerklausuren liegt die Zulässigkeit grds. unproblematisch vor → Nur kurz ansprechen
  
- II. Anfechtungsgrund
  1. Inhaltsirrtum, § 119 I Alt. 1 BGB
    - „Der Erklärende weiß, was er sagt, er weiß aber nicht, was der damit sagt“
    - Irrtum über die Bedeutung der Erklärung
    - Bsp: Täuschung über Vertragspartner/Rechtsgeschäft/ Vertragsgegenstand
  
  2. Erklärungsirrtum, § 119 I Alt. 2 BGB
    - „Der Erklärende weiß nicht, was er sagt“
    - Bsp: Verschreiben, Versprechen
  
  3. Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB
    - Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft
    - Bsp: Kilometerstand eines Autos, Kunsturheberschaft, Vorstrafen bei Buchhalter
  
  4. Übermittlungsirrtum, § 120 BGB
  
  5. Arglistige Täuschung, § 123 I Alt. 1 BGB (Bsp: Täuschung über Unfallfreiheit eines Autos)
  
  6. Widerrechtliche Drohung, § 123 I Alt. 2 BGB (Bsp: Drohung mit Gewaltanwendung wenn kein Vertragsschluss)
  
- III. Kausalität des Irrtums für Abgabe der Willenserklärung (nur in den Fällen des § 119 BGB!)
  
- IV. Anfechtungserklärung und Anfechtungsgegner, § 143 BGB
  - Empfangsbedürftige Willenserklärung
  - Erklärung muss nicht den Begriff „Anfechtung“ beinhalten

V. Anfechtungsfrist

1. Im Fall der §§ 119, 120 BGB: § 121 BGB
2. Im Fall des § 123 BGB: § 124 BGB

VI. Kein Ausschluss, z.B. durch Bestätigung gem. § 144 BGB

VII. Rechtsfolgen:

- § 142 I BGB: Ex tunc-Unwirksamkeit der Willenserklärung
- Pflicht des Anfechtenden zum Ersatz des Vertrauensschadens nach § 122 BGB (in den Fällen der §§ 119, 120 BGB)
- Ggf.: Rückabwicklung eines angefochtenen schuldrechtlichen Vertrages:
  - h.M.: § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB
  - a.A.: § 812 I S. 2 Alt. 1 BGB